

Originalia

OWi-Fahrverbot nach Trunkenheits- und Drogenfahrt: Beschränkung nur auf einzelne Fahrzeugarten?

Administrative Offenses Act: Driving ban after drunk driving and driving under the influence of drugs – Restriction only to certain vehicle types?

Carsten Krumm

Durch das Ordnungswidrigkeiten-Fahrverbot wird gem. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG untersagt, Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zwischen ein und drei Monaten im Straßenverkehr zu führen. Das Fahrverbot kann also vollumfassend oder beschränkt angeordnet werden. Auch das Fahrverbot nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG (nach Trunkenheits- oder Drogenfahrt) kann auf einzelne Fahrzeugarten beschränkt werden. S. 2 knüpft letztlich an die Fahrverbotsausgestaltung des S. 1 an. Von der hierin eröffneten Möglichkeit der Beschränkung wird allerdings nur selten Gebrauch gemacht, obgleich etwa der 48. Verkehrsgerichtstag 2010 richtigerweise zur beschränkten Fahrverbotsanordnung beschlossen hat: „Der Arbeitskreis appelliert – zur Vermeidung von Existenzgefährdung – an Bußgeldstellen und Strafrichter, die Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere bei Regelfahrverboten, stärker zu beachten.“

A. Umfassendes Fahrverbot: Fahrzeuge jeder Art

Kommt es zu einer allumfassenden Fahrverbotsanordnung, so betrifft diese nicht nur fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge, sondern im Wortsinne „alle Kraftfahrzeuge“. Dementsprechend dürfen auch Mofas und Ähnliches nicht mehr gefahren werden, soweit keine Beschränkung des Fahrverbots auf nur bestimmte Fahrzeugarten stattgefunden hat.

B. Beschränkung des Fahrverbots auf einzelne Fahrzeugarten

In Bußgeldbescheiden findet die Beschränkung der Fahrverbotsanordnung nahezu nie statt, obgleich dies natürlich möglich wäre. Möglicherweise liegt dies daran, dass sich die Verteidigung nicht bereits im Stadium vor Erlass des Bußgeldbescheides hinreichend um die „Teilabwendung“ des Fahrverbots durch eine Beschränkung kümmert. Die Bußgeldbehörden wiederum werden sicher von sich aus (allein schon aufgrund fehlender Kenntnisse der Einzelfallumstände des Betroffenen bei gleichzeitiger hoher Fallzahl) nie ein beschränktes Fahrverbot prüfen. Festzustellen ist natürlich auch, dass auch die Gerichte hiermit regelmäßig sehr zurückhaltend agieren. Die Gründe dafür dürften vielfältig sein. Fehlende Erfahrung damit und der Glaube, ein Regelfahrverbot sei das „einzige echte und wirksame Fahrverbot“ dürften wohl

Hauptursache sein. Dabei geht es doch – wie regelmäßig beim Fahrverbot – allein um die Frage, ob auch ein beschränktes Fahrverbot eine ausreichende Denkwirkung- und Erziehungswirkung entfalten kann. Können unverhältnismäßig wirkende Härten des drohenden Fahrverbots allein durch eine Beschränkung des Fahrverbotes auf einzelne Fahrzeugarten abgewendet werden, so ist die Beschränkung als eine der stets zu prüfenden Alternativen vor dem Absehen vom Fahrverbot erforderlich. Sie kann auch noch von dem Rechtsbeschwerdegericht im Rahmen der eigenen Sachentscheidung nach § 79 Abs. 6 OWiG ausgesprochen werden.¹

I. Begriff der Fahrzeugart

Die Beschränkung des Fahrverbots ist möglich, wenn sie sich gem. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG auf bestimmte Fahrzeugarten bezieht. Was „Arten von Kraftfahrzeugen“ in diesem Sinne sind, gibt § 25 StVG allerdings ebenso wenig preis, wie andere ebenfalls auf die Fahrzeugart abstellende Normen.² Unstreitig ist aber, dass der Begriff in allen Vorschriften die gleiche Bedeutung hat und fahrerlaubnisrechtlich (nach der FeV) zu verstehen ist.³ Ein einzelnes, konkret bezeichnetes Fahrzeug ist damit jedenfalls keine Fahrzeugart in diesem Sinne.⁴

Dies bedeutet, dass zumindest Fahrzeuge, die unter eine Führerscheinklasse iSd § 6 Abs. 1 FeV fallen, als solche ausgenommen werden können,⁵ da sie quasi „per Gesetz“ eine Fahrzeugart darstellen, so zB „landwirtschaftliche Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen L und T“⁶ „Fahrzeuge der Führerscheinklassen C und CE“⁷ oder bei einem Busfahrer „Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen D1, D, D 1 E, DE“, wenn der Betroffene als Busfahrer die Anlasstat mit einem Privat-PKW begangen hat.⁸ Der Begriff der Fahrzeugart deckt sich aber nicht mit dem der Fahrerlaubnisklasse.⁹ Eine Unterscheidung ist auch möglich danach, ob die Fahrzeugart überhaupt einer Fahrerlaubnis bedarf.¹⁰

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass für die weitere Bestimmung einer Fahrzeugart unabhängig von einer Führerscheinklasse der Verwendungszweck nebst der von diesem Zweck geprägten Bauart und Einrichtung das maßgebliche Kriterium für die Beschreibung einer Fahrzeugart ist.¹¹ Wie dieses Kriterium wiederum mit Leben zu füllen ist, bleibt weitgehend im Dunkeln.¹² Zu allererst wird man sich die Frage stellen müssen: Wäre eine Führer-

1 OLG Düsseldorf Beschl. v. 24.9.2007 – IV-2 Ss (OWi) 118/07 – (OWi) 50/07 III, NZV 2008, 104 = DAR 2008, 154 = VRS 113, 429.

2 Auch § 111a Abs. 1 S. 2 StPO, § 44 Abs. 1 StGB und § 69a Abs. 2 StGB verwenden diesen Begriff.

3 Ausführlich zum Verhältnis der FeV zu den strafrechtlichen Ausnahmeregelungen: Dencker DAR 2004, 54.

4 Deutscher NZV 2016, 209 (213).

5 OLG Hamm Beschl. v. 20.4.2010 – 2 RBs 31/10, BeckRS 2010, 11318.

6 So zB AG Lüdinghausen Ur t. v. 25.4.2016 – 19 OWi 89 Js 420/16 – 36/16; AG Lüdinghausen Ur t. v. 7.10.2003 – 9 Ds 28 Js 645/03 – 158/03, NS tZ-RR 2004, 26; nur für Klasse L: LG Saarbrücken Ur t. v. 18.3.2002 – 8 QS 59/02, zfs 2002, 307 = BeckRS 2002, 31160812; nur für Klasse T: AG Auerbach Ur t. v. 12.11.2002 – 2 Ds 641 Js 11502/02 jug., NZV 2003, 207 (jeweils für § 69a Abs. 2 StGB); auch AG Lüdinghausen Ur t. v. 28.3.2006 – 16 Cs 29/06 für Klasse M (im Strafverfahren).

7 AG Lüdinghausen Ur t. v. 12.11.2012 – 19 OWi 89 Js 1498/12 – 169/12; AG Lüdinghausen Ur t. v. 17.2.2014 – 19 OWi-89 Js 155/14 – 21/14, SVR 2014, 392 = DAR 2014, 217 = NZV 2014, 481 = VRS 126, 115.

8 AG Lüdinghausen Ur t. v. 13.10.2014 – 19 OWi - 89 Js 1350/14 – 125/14, NS tZ-RR 2015, 26.

9 OLG Saarbrücken Ur t. v. 16.10.1969 – Ss 47/69, NJW 1970, 1052.

10 Vgl. AG Lüdinghausen Ur t. v. 19.11.2012 – 19 OWi 89 Js 1545/12 – 175/12 („fahrerlaubnispflichtige Zweiräder“).

11 OLG Hamm Beschl. v. 20.4.2010 – 2 RBs 31/10, BeckRS 2010, 11318; König in: Hentschel StGB § 69a Rn. 6; LG Hamburg Beschl. v. 17.7.1992 – 603 Qs 524/92, NZV 1992, 422 = DAR 1992, 1070 = VRS 83, 428; BayObLG Ur t. v. 31.5.1991 – RReg. 1 St 63/91, NZV 1991, 397 = DAR 1991, 388 = VRS 81, 443.

12 Für eine Aufhebung des Zusammenhangs der Fahrverbotsausnahme mit der Fahrzeugart: Deutscher VRR 2010, 9 (14); Krumm ZRP 2010, 11.

scheinklasse mit der bezeichneten Fahrzeugart unter Nutzung der nach der FeV genutzten Abgrenzungskriterien denkbar? Werden also Kriterien zur Abgrenzung genutzt, die sich auch in bereits bestehenden Führerscheinklassen widerspiegeln? Abgrenzungskriterien zwischen den Führerscheinklassen sind derzeit insbesondere: Gesamtgewicht, Anzahl der Achsen, Geschwindigkeit, Räderanzahl, Existenz eines Hilfsmotors, Hubraum bei Fremdzündungsmotoren, Nutzleistung bei anderen Verbrennungsmotoren, Nenndauerleistung bei Elektromotoren, Motorenart (Fremdzündungsmotoren, andere Verbrennungsmotoren, Elektromotoren), Motorleistung¹³, Sitzplatzanzahl. Könnte also bereits anhand dieser Kriterien eine Fahrzeugart gebildet werden, so handelt es sich nach hier vertretener Ansicht um eine ausreichende Abgrenzung. Nicht kommt es etwa darauf an, dass die bezeichneten Fahrzeuge mit anderen (zB typengleichen) „im Eifer des Gefechts“ bei der täglichen Polizeiarbeit (etwa in einer Kontrollsituation) verwechselt werden könnten. Die Praktikabilität der Regelung ist also kein Kriterium.

Die Rechtsprechung hat bislang jedenfalls folgende Fahrzeugarten als vom Fahrverbot ausnahmsfähig/beschränkungsfähig angenommen:¹⁴ Straßenwachtfahrzeuge des ADAC,¹⁵ dienstlich genutzte Kraftfahrzeuge der Bundeswehr,¹⁶ Panzerfahrzeuge,¹⁷ Feuerlöschfahrzeuge der (ehemaligen) Klasse 3,¹⁸ LKW bis zu 7,5 Tonnen,¹⁹ Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg,²⁰ Fahrzeuge der früheren Klasse 2 und zwar auch mit Gewichtsbezeichnung oder Achsanzahl,²¹ Sanitätsfahrzeuge,²² Traktor,²³ Geldtransportfahrzeuge,²⁴ Krankenkraftwagen²⁵ bzw. Krankenrettungsfahrzeuge,²⁶ Leichenwagen,²⁷ Krafträder und Kleinkrafträder der Klassen A, A1, M und S im Sinne von § 6 Abs.1 FeV,²⁸ Müllwagen sowie Abroll- und Absetzkipper,²⁹ Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Krankenkraftwagen,³⁰ Mobilbagger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h,³¹ Kraftfahrzeuge mit mehr als

13 Verfehlt insoweit Deutscher VRR 2013, 156, der verkennt, dass bereits heute Führerscheinklassen teils nach Motorleistung abgegrenzt werden.

14 Die Richtigkeit der einzelnen Ausnahmen wird allerdings oftmals bezweifelt, was dem Verteidiger immer bewusst sein muss, ihn aber nicht hindern sollte, die Möglichkeit einer solchen Ausnahme aufzuzeigen! Die meisten Bestimmungen der Fahrzeugarten stammen aus dem Strafrecht (§§ 111a StPO, 69a Abs. 2 StGB).

15 LG Hamburg Beschl. v. 17.7.1992 – 603 Qs 524/92, NZV 1992, 422 = DAR 1992, 1070 = VRS 83, 428.

16 AG Lüdinghausen Ur. v. 8.4.2003 – 9 Ds 612 Js 7/03 – 45/03, NStZ-RR 2003, 248 = DAR 2003, 328 = BA 2004, 361.

17 LG Bielefeld Beschl. v. 17.3.1989 – 4 Qs 55/89, NZV 1989, 366.

18 BayObLG Ur. v. 31.5.1991 – RReg. 1 St 63/91, NZV 1991, 397 = DAR 1991, 388 = VRS 81, 443; LG Hamburg Beschl. v. 11.10.1991 – 603 Qs 769/91, DAR 1992, 191.

19 LG Köln Ur. v. 29.8.1990 – 154 – 197/90, NZV 1991, 245.

20 OLG Hamm Beschl. v. 31.1.2006 – 3 Ss OWi 799/05, ADAJUR Dok.Nr. 67354.

21 OLG Celle Beschl. v. 11.10.1995 – 5 Ss (OWi) 182/95, DAR 1996, 64.

22 LG Hamburg MDR 1987, 605.

23 LG Köln Beschl. v. 1.12.1981 – 105 Qs 1138/81, DAR 1982, 275.

24 AG Lüdinghausen Ur. v. 14.6.2005 – 16 Cs 81 Js 583/05, NZV 2005, 593 = VRR 2005, 358 (für § 44 Abs. 1 StGB).

25 OLG Bamberg Beschl. v. 9.11.2017 – 3 Ss OWi 1556/17, BeckRS 2017, 135917.

26 BayObLG StVE Nr. 16 zu § 25 StVG.

27 OLG Naumburg Beschl. v. 7.5.2003 – 1 Ss (B) 149/03, DAR 2003, 573; VA 2004, 13.

28 OLG Bamberg Beschl. v. 19.10.2007 – 3 Ss OWi 1344/07, NStZ-RR 2008, 119 = DAR 2008, 33 = VRS 113, 358.

29 AG Frankfurt Ur. v. 25.10.2006 – 920 Cs – 213 Js 23993/06, NJW 2007, 312 = NZV 2007, 159 = NStZ-RR 2007, 25.

30 OLG Düsseldorf Beschl. v. 24.9.2007 – IV-2 Ss (OWi) 118/07 – (OWi) 50/07 III, NZV 2008, 104 = DAR 2008, 154 = VRS 113, 429.

31 AG Lüdinghausen Strafbefehl v. 21.9.2010 – 16 Cs 82 Js 6205/10 – 187/10.

100 PS Motorkraft³² oder auch mehr als 44 kW Motorkraft³³ bzw. 60 kW Motorleistung³⁴, Verbrennermotoren³⁵, fahrerlaubnispflichtige Zweiräder.³⁶ Kraftfahrzeuge nach der Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge (eKFV), also etwa E-Scooter oder Segways werden als eigene Fahrzeugart iSd § 25 StVG gelten können – ebenso „führerscheinfreie Kraftfahrzeuge“. Die herrschende Meinung geht sodann davon aus, dass Marke,³⁷ Antriebsart,³⁸ Fahrzweck (Feuerwehrfahrzeuge, Sanitätsfahrzeuge, Fahrzeuge eines Blutspendedienstes, Taxis usw), Arten von Transporten,³⁹ Benutzungszeiten⁴⁰ und Benutzungsorte von Fahrzeugen oder sogar nur die Bezeichnung eines einzelnen⁴¹ oder mehrerer konkret bezeichneter Fahrzeuge (allein) nicht für die Charakterisierung einer eigenen Fahrzeugart ausreichen.⁴² Zu beachten ist freilich: Elektrofahrräder „mit Rückenwind“ sind keine Kraftfahrzeuge, vgl. hierzu näher § 1 Abs. 3 StVG. Gerade bei Motorradfahrern liegt es nahe, das Fahrverbot nur auf Motorräder zu beschränken, wenn der Betroffene hinsichtlich anderer Fahrzeuge gar keine Voreintragungen aufweist.

II. Materielle rechtliche Voraussetzung der Beschränkung?

Nur wenige Gerichtsentscheidungen befassen sich mit der Frage, wann ein Fahrverbot nicht alle Fahrzeugarten betreffend anzuordnen ist, sondern nur abzielend auf einzelne Fahrzeugarten. Zuweilen hat man den Eindruck, es seien so etwas wie „Gnadengedanken“, die beschränkten Fahrverboten zugrunde liegen.

§ 25 Abs. 1 StVG behandelt „volles“ und „beschränktes“ Fahrverbot gleichwertig: dem Fahrzeugführer kann nach einer groben oder beharrlichen Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers durch Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit oder auch entsprechend nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG verboten werden, Fahrzeuge „jeder oder einer bestimmten Art“ zu führen. Eine Wertung, welche der beiden Möglichkeiten („volles“ oder „beschränktes“ Fahrverbot) die richtigere ist, nimmt der Gesetzgeber damit nicht vor.

Insbesondere werden von § 25 Abs. 1 S. 1 StVG auch keinerlei zusätzliche sachliche Voraussetzungen an die Beschränkung des Fahrverbots gestellt, anders als zB bei den Vorschriften der

32 AG Lüdinghausen Urt. v. 14.1.2013 – 19 OWi-89 Js 1648/12–197/12, BeckRS 2013, 02558 = VRR 2013, 156 (Deutscher). Ablehnend König in Hentschel/König StVR, 48. Aufl. 2025, StVG § 25 Rn. 11b.

33 AG Dortmund Urt. v. 7.11.2017 – 729 OWi-264 Js 1906/17–300/17, BeckRS 2017, 132532. Abl. König in Hentschel/König StVR, 48. Aufl. 2025, StVG § 25 Rn. 11b.

34 AG Dortmund Urt. v. 15.5.2025 – 729 OWi 256 Js 646/25 – 62/25, BeckRS 2025, 12541.

35 AG Dortmund Urt. v. 15.5.2025 – 729 OWi 256 Js 646/25 – 62/25, BeckRS 2025, 12541.

36 AG Lüdinghausen Urt. v. 19.11.2012 – 19 OWi 89 Js 1545/12 – 175/12.

37 OLG Hamm Urt. v. 10.2.1971 – 4 Ss 1208/70 = NJW 1971, 1193; anders: AG Westerstede NdsRpfl 1993, 369 (von Gartenbauehilfen benötigtes langsames Lkw-Gespänn, das zur Pflanzenbewässerung dient).

38 OLG Stuttgart DAR 1975, 305 = StVE, § 44 StGB, Nr. 4; OLG Saarbrücken Urt. v. 16.10.1969 – Ss 47/69, NJW 1970, 1052.

39 OLG Celle DAR 1996, 64 (für § 25 Abs. 1 StVG).

40 BayObLG Urt. v. 16.8.2004 – 1St RR 113/04, NZV 2005, 592; OLG Hamm Beschl. v. 14.9.2006 – 4 Ss OWi 536/06 („Fahrten mit Kunden- und Firmenfahrzeugen während der betrieblichen Geschäftszeiten, die zur Abnahme von Reparaturen durchgeführt werden“); OLG Hamm Beschl. v. 20.4.2010 – 2 RBs 31/10, BeckRS 2010, 11318 („montags bis samstags für die Zeit von 18.30 Uhr–7.30 Uhr und sonntags ganztägig“).

41 BayObLG NJW 1973, 815 und Urt. v. 16.8.2004 – 1St RR 113/04, NZV 2005, 592; unrichtig ist daher auch die Eigentumsbezeichnung: OLG Saarbrücken Urt. v. 16.10.1969 – Ss 47/69, NJW 1970, 1052. AA AG Merseburg Urt. v. 25.1.2022 – 34 OWi 131 Js 40691/21, BeckRS 2022, 4995: beruflich genutzter und konkret nach Marke und Kennzeichen beschriebener LKW.

42 König in: Hentschel/König StVR, 48. Aufl. 2025, StGB § 69a Rn. 6; BeckOK StVR/Krenberger, 29. Ed. 15.10.2025, StVG § 25 Rn. 16; Burhoff/Möller VA 2003, 136; Nack in: KK-StPO § 111a Rn. 3.

§§ 111a Abs. 1 S. 2 StPO, 69 a Abs. 2 StGB über das Ausnehmen einzelner Fahrzeugarten von der (vorläufigen) Fahrerlaubnisentziehung.⁴³

Die über § 26a StVG geltende BKatV ist hier – leider – bedeutungslos: Ist für einen Verkehrsverstoß darin die Ahndung mit Fahrverbot vorgesehen, so ist das Fahrverbot indiziert; alleinige Rechtsgrundlage für die Fahrverbotsanordnung bleibt jedoch stets § 25 Abs. 1 S. 1 u. 2 StVG. Die BKatV regelt dabei also (nur), wann ein Fahrverbot wegen indizierter grober Pflichtwidrigkeit in der Regel anzuordnen ist⁴⁴ und erleichtert dem Tatrichter damit den aus rechtsbeschwerderechtlicher Sicht ansonsten erforderlichen Begründungsaufwand. Welchen Umfang dabei das anzuordnende Fahrverbot haben muss, gibt die BKatV jedoch nicht preis. Für das Trunkenheits- und Drogenfahrverbot nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG gilt Entsprechendes.

Will man nun die Frage beantworten, ob in einem konkret zu beurteilenden Fall das Fahrverbot alle oder nur bestimmte Fahrzeugarten umfassen muss, kann damit – mangels durch die BKatV entfalteter Indizwirkung zugunsten eines vollumfassenden Fahrverbots – einzig auf Sinn und Zweck des § 25 Abs. 1 S. 1 StVG abgestellt werden, also die Erziehungsfunktion als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme.⁴⁵ Es ist also entsprechend dem Gesetzeszweck nur die Frage entscheidend: Welcher Umfang des Fahrverbots ist aus (verkehrs-)erzieherischen Gründen im zu beurteilenden Einzelfall erforderlich,⁴⁶ damit es seine Denkmittelwirkung noch entfalten kann.⁴⁷ Die Frage der beruflichen Härten wird von dieser Ansicht nur als „Aufhänger“ genutzt, um festzustellen, ob sich dem Tatrichter die Auseinandersetzung mit der Frage der Beschränkung aufdrängen musste.⁴⁸ Maßgeblich ist also die Frage, ob auch schon ein beschränktes Fahrverbot als Denkmittel ausreicht,⁴⁹ so etwa, wenn nach Privatfahrt mit einem PKW nur diese Fahrzeugart durch das Fahrverbot „gesperrt“ wird, nicht aber die dienstlich benötigten Fahrzeuge. Dies kann etwa bei einem Busfahrer der Fall sein nach einer Ordnungswidrigkeit anlässlich einer Privatfahrt.⁵⁰

Die überwiegende Rechtsprechung aber behandelt die Beschränkung des Fahrverbots (anders als das Gesetz selbst) als teilweises Absehen vom Fahrverbot,⁵¹ wobei dies dogmatisch jedenfalls hinsichtlich eines Regelfahrverbots an dessen Indizwirkung festgemacht wird: Diese soll auch dahin gehen, dass alle Fahrzeugarten umfasst sind.⁵² Die Beschränkung des Fahrver-

43 Ausführlich hierzu: Krumm DAR 2004, 56 (57) (zu § 69a Abs. 2 StGB); Burhoff/Möller VA 2003, 136 (zu § 111a Abs. 1 S. 2 StPO).

44 BVerfG Beschl. v. 24.3.1996 – 2 BvR 616/91 u.a., DAR 1996, 196.

45 BT-Drs. V/1319 S. 90; BVerfGE 27, 36/42; BGH Beschl. v. 8.5.1980 – 4 StR 172/80, NJW 1980, 2480; BayObLG Beschl. v. 9.10.2003 – 1 ObOWi 270/03, NStZ-RR 2004, 57.

46 Krumm, Fahrverbot in Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2022, § 10 Rn. 9; AG Lüdinghausen Urt. v. 17.2.2014 – 19 OW i89 Js 155/14–21/14, SVR 2014, 392 = DAR 2014, 217 = NZV 2014, 481 = VRS 126, 115; AG Lüdinghausen Urt. v. 14.6.2005 – 16 Cs 81 Js 583/05, NZV 2005, 593 = VRR 2005, 358 (für § 44 Abs. 1 StGB).

47 OLG Hamm StVE, Nr. 1 zu § 25 StVG; OLG Düsseldorf Beschl. v. 6.6.1994 – 5 Ss (OWi) 187/94 – 5 Ss (OWi) 103/94 I, NZV 1994, 407 NZV 1994, 407; BayObLG Beschl. v. 6.12.1990 – 2 Ob OWi 383/90, DAR 1991, 110 = NZV 1991, 161 = StV 1991, 265.

48 So zB deutlich: OLG Düsseldorf Beschl. v. 6.6.1994 – 5 Ss (OWi) 187/94 – 5 Ss (OWi) 103/94 I, NZV 1994, 407; BayObLG Beschl. v. 6.12.1990 – 2 Ob OWi 383/90, DAR 1991, 110 = NZV 1991, 161 = StV 1991, 265.

49 OLG Hamm Beschl. v. 13.9.2006 – 4 Ss OWi 600/06.

50 Vgl. etwa AG Lüdinghausen Urt. v. 13.10.2014 – 19 OWi - 89 Js 1350/14 – 125/14, NStZ-RR 2015, 26.

51 OLG Jena Beschl. v. 7.12.2006 – 1 Ss 285/06, zfs 2007, 412 = VRS 113, 71 = BeckRS 2007, 05400; OLG Hamm Beschl. v. 15.9.2005 – 3 Ss OWi 591/05, DAR 2006, 100 mit abl. Anm. Krumm; OLG Brandenburg VRS 96, 233 = JMBL BB 1999, 34; ebenso: Burmann in: Burmann/Hefß/Hühnermann/Jahnke StVG, 28. Aufl. 2024, § 25 Rn. 6; Deutscher VRR 2010, 9.

52 OLG Bamberg Beschl. v. 11.7.2007 – 3 Ss OWi 924/07, NJW 2007, 3082 = NZV 2007, 633; wohl auch: OLG Bamberg Beschl. v. 28.12.2011 – 3 Ss 1616/11, DAR 2012, 152 = BeckRS 2012, 03565.

bots soll eine Ausnahme sein, die gemessen werden müsse an den üblichen Kriterien, die für ein Absehen von einem Regelfahrverbot gelten. Statt der Erforderlichkeit des Fahrverbots soll also auf die Frage der Angemessenheit des Fahrverbots abzustellen sein. Beide Gesichtspunkte werden zwar oftmals „Hand in Hand“ gehen: Ist das alle Fahrzeugarten umfassende Fahrverbot nicht erforderlich, so wäre seine Anordnung naturgemäß ein Verstoß gegen das Übermaßverbot.⁵³ Dies rechtfertigt jedoch mE nicht den Schluss, dass kumulativ die Erforderlichkeit des Denkkzettels „alle Fahrzeugarten umfassendes Fahrverbot“ und eine Unverhältnismäßigkeit der allumfassenden Fahrverbotsanordnung im Übrigen vorliegen muss und Letztere nach der strengen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Absehen vom Regelfahrverbot zu beurteilen ist.⁵⁴

So lehnt die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auch die hier vertretene Ansicht konsequent ab. Es sei entgegen der bereits in früheren Veröffentlichungen des Verfassers⁵⁵ falsch, die beschränkte Fahrverbotsanordnung nicht als teilweises Absehen vom Fahrverbot, sondern als eine dem unbeschränkten Fahrverbot gleichwertige Anordnungsmöglichkeit anzusehen, bei der eine Erhöhung der Geldbuße nicht in Betracht käme: „Zwar mag dem Wortlaut des § 25 Abs.1 Satz 1 StVG ein solches Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht zu entnehmen sein. Es ergibt sich aber – insbesondere in den Regelfällen des BKatV – aus dem Zweck des Fahrverbots. Das dem Fahrverbot nach § 44 StGB nachgebildete Fahrverbot nach § 25 Abs.1 Satz 1 StVG dient nach der Vorstellung des Gesetzgebers als „Denkkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ vor allem spezialpräventiven Zwecken ... Diese Funktion des Fahrverbots wird durch seine gesetzlich mögliche Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten grundsätzlich beeinträchtigt, da Verkehrsverstöße regelmäßig nicht auf Fahrzeugarten, sondern auf das – etwa durch Unachtsamkeit oder Rücksichtslosigkeit geprägte – Verkehrsverhalten des Täters zurückzuführen sind ..., auf das gerade durch die Verhängung eines Fahrverbots positiv eingewirkt werden soll. Danach muss das Fahrverbot, um seiner Funktion als „Denkkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ gerecht werden zu können, in der Regel unbeschränkt sein, während die Anordnung eines auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkten Fahrverbots nur ausnahmsweise dann in Betracht kommt, wenn aufgrund bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass auch ein solches beschränktes Fahrverbot im Einzelfall seinen Zweck noch erfüllt.“⁵⁶ Im Falle der beschränkten Fahrverbotsanordnung greife dann § 4 Abs. 4 BKatV.⁵⁷ Teilweise wird aber jedenfalls davon ausgegangen, dass § 4 Abs. 4 BKatV nicht zwingend anzuwenden sei.⁵⁸

Bei der Überprüfung des trichterlichen Urteils ist darauf zu achten, dass dieses sich auch ohne entsprechende Anregung damit befassen muss, ob das Fahrverbot auf eine bestimmte Kraftfahrzeugart beschränkt werden kann, wenn durch die Verhängung des Fahrverbots eine außergewöhnliche und nicht mehr mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringende Härte eintreten würde.⁵⁹ Hier kann es bereits ausreichen, dass der Betroffene Berufskraftfahrer ist, dem ein dreimonatiges Fahrverbot aufgrund eines Verstoßes anlässlich einer Pri-

53 BayObLG Beschl. v. 6.12.1990 – 2 Ob OWi 383/90, DAR 1991, 110 = NZV 1991, 161 = StV 1991, 265; OLG Düsseldorf DAR 1984, 122; OLG Hamm Beschl. v. 31.1.2006 – 3 Ss OWi 799/05, ADAJUR Dok.Nr. 67354.

54 So aber: OLG Hamm Beschl. v. 15.9.2005 – 3 Ss OWi 591/05 bei www.burhoff.de; OLG Brandenburg VRS 96, 233 = JMBL. BB 1999, 34.

55 Krumm DAR 2006, 100, Anmerkung zu OLG Hamm DAR 2006, 99; NK-GVR/Krumm, 3. Aufl. 2021, StVG § 25 Rn. 61.

56 Ausschnitt aus: OLG Jena Beschl. v. 7.12.2006 – 1 Ss 285/06, zfs 2007, 412 = VRS 113, 71 = BeckRS 2007, 05400.

57 Zweifelnd: König in Hentschel/König StVR, 48. Aufl. 2025, StVG § 25 Rn. 11a.

58 OLG Bamberg NZV 2018, 91; BeckOK StVR/Krenberger, 29. Ed. 15.10.2025, StVG § 25 Rn. 18.

59 OLG Karlsruhe Beschl. v. 27.10.2004 – 1 Ss 178/04, NZV 2004, 653.

vatfahrt droht.⁶⁰ Beim Absehen von einem Fahrverbot ohne vorherige Prüfung einer Beschränkung des Fahrverbots auf bestimmte Fahrzeugarten muss das Gericht eine etwaige Einlassung des Betroffenen dahin, eine Beschränkung reiche zur Abwendung einer fahrverbotsrelevanten Härte nicht aus, kritisch überprüfen und die Ergebnisse in den Urteilsgründen nachvollziehbar festhalten.⁶¹ Da ein dreimonatiges Fahrverbot durch einen Berufskraftfahrer keinesfalls mehr durch Urlaub allein abzufedern ist, ist in einem solchen Falle auch ohne besondere Geltendmachung des Betroffenen zu prüfen, ob zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Einwirkung auf den Betroffenen nicht ein auf eine bestimmte Fahrzeugart beschränktes Verbot als Denkkzettel ausreicht, was insbesondere dann naheliegt, wenn die Anlasstat eine Fahrt in privatem Kontext war.⁶² Ebenso kann es sich verhalten, wenn der Betroffene der einzige Mitarbeiter in seinem Betrieb ist, der über eine besondere betriebswichtige Fahrerlaubnisklasse verfügt.⁶³

III. Unterschiedliche Fahrverbotsfristen für verschiedene Fahrzeugarten

Bislang nicht in größerem Umfange beachtet wurde die Möglichkeit, die Fahrverbotsdauer für einzelne Fahrzeugarten getrennt festzusetzen. So kann zB für die beruflich genutzten Fahrzeuge ein einmonatiges Fahrverbot festgesetzt werden, um die beruflichen Härten abzumildern und für alle anderen Fahrzeugarten zB ein längeres Regelfahrverbot. Dokumentiert sind folgende Fälle: Fahrverbot nach Geschwindigkeitsverstoß eines Motorradfahrers: 1 Monat für alle Fahrzeugarten, 3 Monate (Regelfahrverbotslänge) für Motorräder;⁶⁴ Fahrverbot nach Geschwindigkeitsverstoß eines Motorradfahrers: 1 Monat Fahrverbot für Kraftfahrzeuge jeder Art und ein weiterer Monat (Regelfahrverbotsdauer insoweit!) für fahrerlaubnispflichtige Zweiräder.⁶⁵

IV. Keine Einschränkung der Beschränkung des Trunkenheitsfahrverbots

Teilweise wird behauptet, dass es nach einer Trunkenheits- oder Drogenfahrt zu Beschränkungen des Fahrverbots auf einzelne Fahrzeugarten nur ausnahmsweise kommen dürfe, weil sich aus der Trunkenheitsfahrt das Fehlen der charakterlichen Zuverlässigkeit des Betroffenen ergebe.⁶⁶ Bei einer derartigen Schwäche müssten weitere gewichtige Gründe dafür sprechen, dass der Betroffene in einer Ausnahmesituation gehandelt hat, wofür aber der bloße Anlass der Fahrt in der Privatsphäre noch nicht ausreicht.⁶⁷ Es müssten weitere objektive und subjektive Sicherungsmomente hinzutreten, die die Annahme rechtfertigen, dass sich der Charaktermangel bei der Benutzung des der Ausnahmeregelung unterfallenden Kfz nicht in einer für die Allgemeinheit sicherheitsgefährdenden Weise auswirken wird.

Diese Ansicht ist abzulehnen, vermischt sie doch unzulässigerweise § 25 StVG und § 69a Abs. 2 StGB. Sie ignoriert vollkommen den (einigen) Zweck des Fahrverbots (Erziehung!). Dem Fahrverbot – auch dem des § 25 Abs. 1 S. 2 StVG – kommt eben keine zusätzliche Sicherungsfunktion zu.

60 OLG Hamm Beschl. v. 13.9.2006 – 4 Ss OWi 600/06.

61 OLG Koblenz Beschl. v. 23.4.2014 – 2 SsBs 14/14, BeckRS 2014, 17563.

62 BayObLG StVE Nr. 22 zu § 25 StVG.

63 OLG Koblenz Beschl. v. 30.7.1996 – 2 Ss 218/96, NZV 1997, 48; ähnlich: OLG Bamberg Beschl. v. 19.10.2007 – 3 Ss OWi 1344/07, NSTZ-RR 2008, 119 = DAR 2008, 33 = VRS 113, 358 (selbstständiger Taxiunternehmer, der mit einem Kraftrad einen Geschwindigkeitsverstoß begangen hatte).

64 AG Lüdinghausen Urt. v. 7.2.2011 – 19 OWi 89 Js OWi 1514/10 – 183/10.

65 AG Lüdinghausen Urt. v. 19.11.2012 – 19 OWi 89 Js 1545/12 – 175/12.

66 OLG Celle StVE Nr. 13 zu § 25 StVG.

67 OLG Celle StVE Nr. 13 zu § 25 StVG.

C. Weiterer Verfahrensgang nach Beschränkung

Nach Abgabe des Führerscheins in amtliche Verwahrung im Rahmen der Vollstreckung⁶⁸ ist für die Dauer des Fahrverbots für die nicht vom Fahrverbot umfassten Fahrzeugarten ein hierauf beschränkter Ersatzführerschein auszustellen.⁶⁹ Hierauf muss die Verteidigung den Mandanten hinweisen, damit dieser nicht sehenden Auges in weitere Bußgeldverfahren läuft.

Teilweise gibt es auch Ausnahmegenehmigungen der Fahrerlaubnisbehörden, die den Betroffenen von der Pflicht zum Mitführen eines Führerscheins befreien und verbunden sind mit der Auflage, die Genehmigung im Original mit einem Personalausweis oder Reisepass statt des Führerscheins mit sich zu führen. Der Vorteil einer solchen Genehmigung ist ihr geringer Aufwand.

Fährt der Betroffene Fahrzeuge der nicht fahrverbotsbefangenen Fahrzeugart, ohne dass ein Ersatzführerschein erteilt wurde, so begeht er lediglich eine Ordnungswidrigkeit, da er keinen gültigen Führerschein bei sich führt. Den Tatbestand des § 21 StVG erfüllt er also nicht.⁷⁰ Insoweit ist eine erhebliche Schärfe aus der Frage, was unter einer Fahrzeugart zu verstehen ist, herausgenommen.

Zusammenfassung

Der Beitrag zeigt ausgehend von der Struktur des Fahrverbots nach § 25 StVG auf, wann ein solches Fahrverbot nach Trunkenheits- oder Drogenfahrten beschränkt werden kann. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fahrzeugart und der Erziehungszweck des § 25 StVG.

Schlüsselwörter

Regelfahrverbot, Erziehungszweck des Fahrverbots, Fahrzeugart, Ersatzführerschein, Trunkenheitsfahrt, Drogenfahrt, Erforderlichkeit des Fahrverbots, Übermaßverbot

Abstract

This article, based on the structure of the driving ban under Section 25 of the German Road Traffic Act (StVG), explains when such a ban can be limited following drunk driving or driving under the influence of drugs. The focus is on the type of vehicle and the educational purpose of Section 25 StVG.

Keywords

Standard driving ban, educational purpose of the driving ban, type of vehicle, substitute driver's license, drunk driving, driving under the influence of drugs, necessity of the driving ban, principle of proportionality

Korrespondenzadresse

Carsten Krumm
Richter am Amtsgericht Dortmund
Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund
E-Mail: carstenkrumm@web.de

68 Zur Inverwahrungsgabe des Führerscheins zum Zwecke der Erledigung des Fahrverbots und sonstigen Vollstreckungsfragen: siehe nachfolgende Ausführungen.

69 König in Hentschel/König StVR, 48. Aufl. 2025, StVG § 25 Rn. 11b; BeckOK StVR/Krenberger, 29. Ed. 15.10.2025, StVG § 25 Rn. 15; NK-GVR/Krumm, 3. Aufl. 2021, StVG § 25 Rn. 61; Bauer in: Göhler OWiG, 19. Aufl. 2024, § 66 Rn. 24. AA Heinrich DAR 2011, 651.

70 Zu Fahrverbotsfragen bei § 21 StVG: Krumm, Fahrverbot in Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2022, § 29 – Folgen des Fahrens trotz Fahrverbotes.